

Große Anfrage der Fraktion der SPD

Brandschutzregeln beim behindertengerechten Bauen überprüfen

Sowohl im geltenden Baurecht als auch in den entsprechenden vom Deutschen Institut für Normung (DIN) festgelegten Richtlinien ist der Brandschutz in behindertengerechten Wohnungen nicht eindeutig geregelt. Gerade in mehrstöckigen Einrichtungen ist die Gefahr groß, dass Menschen mit Behinderungen im Brandfall nicht rechtzeitig das Gebäude verlassen können. Behindertenverbände beklagen seit längerem diese Lücke und fordern die Politik zum Handeln auf.

Welchen Brandschutzanforderungen Gebäude genügen müssen, ist in den Bauordnungen der Bundesländer festgelegt, die zwischen Regel- und Sonderbauten unterscheiden. Für erstere gelten die Auflagen der Bauordnung, an letztere kann die Bauaufsicht zusätzliche Anforderungen stellen. In der Praxis ist fast jede Einrichtung für Menschen mit Behinderungen ein Sonderbau. Nach Angaben des Frankfurter Instituts für Rettungsmedizin und Notfallversorgung ist der Umgang mit Menschen mit Behinderungen integraler Bestandteil der Ausbildung zur Berufsfeuerwehrfrau/zum Berufsfeuerwehrmann. Eine einmalige Schulung der Feuerwehrleute ist aber nicht ausreichend. Gleiches gilt für die Menschen mit Behinderungen: Künftig muss angestrebt werden, diese in Schulungen dahingehend zu unterweisen, wie sie sich im Brandfall zu verhalten haben und zu lernen, was zu tun ist, um Brände zu vermeiden. Hier ist der Ausbildungsstand des Personals entscheidend. Die Angestellten für das Thema Brandschutz zu sensibilisieren und diesen auch mit den Behinderten zu trainieren, kann lebensrettend sein.

Daneben muss aber auch angestrebt werden, die Landesbauordnung dahingehend weiterzuentwickeln, dass die bisher ungelösten Fragen der Rettungswege in behindertengerechten Gebäuden und der Evakuierung dieser Gebäude im Brandfall sichergestellt werden können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Hält es der Senat für sinnvoll, die Landesbauordnung in Fragen des Brandschutzes bei behindertengerechten Bauten zu überarbeiten und zu ergänzen?
2. Hält es der Senat für notwendig, sich beim Deutschen Institut für Normung (DIN) dafür einzusetzen, in der DIN 18040 Teil 1 und 2 (Frage der Selbstrettung, Rettungswege und Evakuierung im Brandfall) die Regeln zur Selbstrettung und die Organisation der Fluchtwege zu konkretisieren?
3. Bei der Festlegung von Normen zum Brandschutz in ausdrücklich als behindertengerecht ausgewiesenen Gebäuden ist bisher nicht berücksichtigt worden, dass Bewohnerinnen und Bewohner in ihren sensorischen, kognitiven oder motorischen Fähigkeiten im Brandfall und Katastrophenfall eingeschränkt, also „hilflos“ sein können – obwohl die Nutzung und das barrierefreie Bauen ausdrücklich für alle Menschen Planungsgrundlage für Neubauten und bei größeren Sanierungs- und Umbaumaßnahmen ist. Hält der Senat dies für eine Sicherheitslücke?
4. Hält der Senat die unter dem Punkt „Alarmierung und Evakuierung“ der DIN 18040 nicht näher definierten Brandschutzkonzepte für ausreichend? Sollten hier nicht die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen stärker berücksichtigt werden?

5. Innenliegende Aufzüge dürfen im Brandfall nicht genutzt werden. Hält der Senat daher den Einbau von Außenaufzügen für zweckmäßig?
6. Hält der Senat die Schaffung von rauchdichten Vorräumen und Schutzbereichen mit ausreichenden Bewegungsflächen vor Aufzugsanlagen für sinnvoll?
7. Alternativ zum Feuerwehraufzug bieten sich zur Rettung von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern, Gehbehinderten, Kindern und alten Menschen „Schlauchrutschen“ oder „Rohrrutschen“ an. Hält der Senat die Nachrüstung vorhandener Gebäude und die obligatorische Einführung bei Neubauten, in denen der genannte Personenkreis wohnt oder arbeitet, für erforderlich?

Margitta Schmidtke, Jürgen Pohlmann, Sükrü Senkal,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD